



## Reisekostenordnung

Seit dem 01.01.2017 hat der SV Großkayna eine Reisekostenordnung.

Durch die Unwägbarkeiten der Zeit und der zwischenzeitlichen Pandemie ist hiervon jedoch nur das Abrechnungsformular in der Praxis der Abteilungen übriggeblieben.

Demzufolge erinnert der Vorstand die Abteilungen an die Existenz dieser Ordnung und aktualisiert diese wie folgt:

- Eingefügt wird Punkt 1.a)  
„Fahrtkosten können ausschließlich den Mitgliedern des Vereins erstattet werden. Nichtmitglieder können nur im Rahmen vereinsangehöriger minderjähriger Kinder eine Erstattung erhalten“
- Geändert wird Punkt 5  
Vergütungssatz alt 0,20 / 0,30 Euro auf neu 0,30 / 0,40 Euro.

Großkayna, 08.12.25

Ort/Datum

Unterschrift Vorstandsvorsitzender

## Reisekostenordnung

-vom 01.01.2017-

Änderung zum 01.01.2026

Auf der Grundlage des § 15 Abs. 1 der Satzung vom 30.03.2011 des SV Großkayna 1922 e.V. wird die nachstehende Reisekostenordnung erlassen. Ziel der Ordnung ist die einheitliche Verfahrensweise bei der Vergütung von Fahrtkosten in den Abteilungen des SV Großkayna 1922 e.V.

1. Die Entscheidung, ob und welche Fahrtkosten den Mitgliedern des Vereins als Teilnehmer an Wettkämpfen, Lehrgängen u.ä. vergütet werden sollen, liegt bei der jeweiligen Abteilung.
- 1.a Fahrtkosten können ausschließlich den Mitgliedern des Vereins erstattet werden. Nichtmitglieder können nur im Rahmen vereinsangehöriger minderjähriger Kinder eine Erstattung erhalten.
2. Die anfallenden Kosten werden auf Grundlage dieser Ordnung ausschließlich aus den Mitteln der veranlassenden Abteilung erstattet.
3. Eine Kostenerstattung ist nur möglich, wenn die Festlegungen dazu Bestandteil der Abteilungssatzung sind bzw. ein grundsätzlicher Beschluss der Abteilungsleitung vorliegt.
4. Bei übergeordneten Veranstaltungen, z.B. des Landessportbundes oder des DOSB, bei denen Mitglieder den Verein als Ganzes vertreten, können die anfallenden Fahrtkosten auf Antrag durch den Vorstand übernommen werden. Dies gilt nicht für Veranstaltungen von Fachverbänden.
5. Als Vergütungssatz für die Benutzung von privaten Fahrzeugen auf der ökonomisch günstigsten Strecke werden 0,30 Euro pro gefahrenen Kilometer festgesetzt. Bei Fahrten mit Anhängern zum Transport von Sportgeräten 0,40 Euro pro gefahrenen Kilometer.
6. Für die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln gelten die jeweils günstigsten Tarife. Rabatte sind zu nutzen. Kosten für die Benutzung von Taxi, Mietwagen u.ä. werden nicht erstattet.
7. Tankrechnungen als Grundlage von Fahrtkostenabrechnungen werden nicht anerkannt.
8. Bestandteil dieser Ordnung ist das Formblatt Fahrtkostenabrechnung.

Diese Ordnung tritt mit Beschluss des Vorstandes des SV Großkayna 1922 e.V. am 01.01.2026 in Kraft



Karsten Langrock

Vorstandsvorsitzender SV Großkayna 1922 e.V.

Anlage

- Formular Abrechnung Fahrtkosten